



Moot Court

aus Zivilrecht

Innsbruck 2022/2023

Mit freundlicher Unterstützung von:



Grußworte



Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Der „Moot Court aus Zivilrecht“ hat an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät bereits Tradition und gehört zu den Höhepunkten in der Ausbildung der Studierenden. Diese Veranstaltung verbindet die Theorie mit der Praxis, fördert den fachlichen Austausch zwischen erfahrenen JuristInnen und angehenden AbsolventInnen und verlangt eine konstruktive und effiziente Zusammenarbeit unter den TeilnehmerInnen. Sie bietet den Studierenden die

einmalige Gelegenheit, die Tätigkeit von RichterInnen und RechtsanwältInnen hautnah zu erleben und das erworbene Wissen an einem konkreten Fall anzuwenden.

Damit ein Moot Court durchgeführt werden kann, braucht es die Mitwirkung vieler: Teams aus Studierenden, die einen (meist komplexen) Fall bearbeiten, ProfessorInnen der Fakultät, die die Teams in Zusammenarbeit mit RechtsanwältInnen und/oder NotarInnen anleiten und unterstützen, sowie (Höchst-)RichterInnen, die den Fall entscheiden. Die Schlussplädoyers und die Entscheidung finden in der Regel – möglichst realitätsnah – im Schwurgerichtssaal des Oberlandesgerichts Innsbruck statt.

Im Namen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät bedanke ich mich ganz herzlich bei allen, die am „Moot Court aus Zivilrecht“ 2022/23 mitgewirkt haben: beim Oberlandesgericht Innsbruck, bei den RichterInnen, RechtsanwältInnen und NotarInnen, den KollegInnen aus der Fakultät, der European Law Student's Association (ELSA) und nicht zuletzt bei den Studierenden. Letztere mussten viel Zeit in die Vorbereitung dieser Veranstaltung investieren, haben dafür aber überdurchschnittlich viel lernen und neue Kontakte knüpfen können.

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät wird den „Moot Court aus Zivilrecht“ als erfolgreiches Lehrveranstaltungsformat weiterhin anbieten. Fortgeführt werden auch für die anderen bereits etablierten Moot Courts. Entsprechende Formate in zusätzlichen Bereichen sind angedacht. Auf diese Weise bleibt das Lehrangebot attraktiv und gewährleistet die wichtige Verbindung zwischen Theorie und Praxis.

Ihr

Univ.-Prof. Mag. Dr. Walter Obwexer
 Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
 Universität Innsbruck



Grußworte

Moot Court aus Zivilrecht: Ein Karriere-sprungbrett für juristische Talente!

Liebe Moot Court-Teilnehmerin, lieber Moot Court-Teilnehmer! Liebe Kollegin, lieber Kollege!

Krisen stellen vieles auf den Kopf! Gerade in herausfordernden Zeiten, in denen auch Grund- und Freiheitsrechte bedroht sind, müssen sich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für Ihre Mandantinnen und Mandanten stark machen. Dafür braucht es notwendiges Fachwissen und handwerkliches Können. Beides lernen Sie im Moot Court aus Zivilrecht.

Beim Moot Court bereiten Sie sich auf Ihren Einsatz als Rechtsvertreterin oder Rechtsvertreter vor. In Phase 1 erarbeiten Sie Fälle und verfassen Schriftsätze. In Phase 2 folgt dann der große Showdown: als Parteienvertreterin oder Parteienvertreter stehen Sie sich Aug' in Aug' in einer simulierten Verhandlung gegenüber. Schlussendlich entscheidet das bessere Argument, das überzeugendere Auftreten, die gelungenere Performance über den Erfolg.

Als Teilnehmerin oder Teilnehmer am Moot Court geben Sie bereits heute Ihre Visitenkarte ab. Sie beweisen, dass Sie neugierig, engagiert und mutig sind. Was kann der Tiroler Rechtsanwaltschaft Besseres passieren, als junger und talentierter juristischer Nachwuchs? Die Tiroler Rechtsanwaltskammer unterstützt daher auch heuer wieder den Moot Court aus Zivilrecht, weil hier Theorie und Praxis auf so lehrreiche Weise miteinander verknüpft werden.

Sie werden Ihre Teilnahme am Moot Court lange in Erinnerung behalten. Und vielleicht ist dies auch bereits ein Sprungbrett in Richtung Karriere als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt. Ich freue mich jedenfalls schon heute darauf, Sie eines Tages als Kollegin oder Kollegen in unserem Stand der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte willkommen heißen zu können.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen noch viel Erfolg in dieser Vorrunde und alles Gute für Ihre weitere juristische Laufbahn.

Mit besten Grüßen,

RA Dr. Manfred Bachmann
 Vizepräsident der
 Tiroler Rechtsanwaltskammer



Grußworte



Sehr geehrte
Teilnehmerinnen und Teilnehmer!

Ich beglückwünsche Sie zu Ihrem Mut, Ihrem Engagement und Ihrer Neugier, an diesem Wettbewerb teilzunehmen. Sie stellen sich damit jenen Herausforderungen, wie Sie sie mitunter auch im wirklichen Berufsleben wiederfinden werden. Es geht in den klassischen Rechtsberufen im Kern immer auch darum, Lebenssachverhalte genau zu erfassen, zu analysieren und die richtigen, jedenfalls aber

vertretbaren rechtlichen Schlüsse zu ziehen. Hier haben Sie zudem die Möglichkeit, Ihren Rechtsstandpunkt, „öffentlich“ darzustellen und face to face vor der gegnerischen Partei zu präsentieren. Zuvor noch besteht die große Chance, unter fachkundiger Anleitung die wesentlichen Tat- und Rechtsfragen herauszuarbeiten und sich eine klare Argumentation zurecht zu legen.

Auch für die Justiz gilt, dass eine gediegene juristische Ausbildung das Fundament einer erfolgreichen Karriere ist. Das richterliche Auswahlverfahren steht am Ende des Rechtsspraktikums und öffnet den Weg für die Ausbildung zur Richterin/zum Richter oder zur Staatsanwältin/zum Staatsanwalt. Die Teilnahme an Veranstaltungen wie dem Moot Court aus Zivilrecht mit der eigenständigen Präsentation seines juristischen Standpunkts ist eine sehr wertvolle Erfahrung, die bei einem Hearing, wie es beispielsweise auch im richterlichen Auswahlverfahren stattfindet, von großem Nutzen sein kann.

Ich wünsche Ihnen für den Wettbewerb viel Glück und Erfolg und für Ihre weitere juristische Laufbahn alles Gute.

Mit besten Grüßen

Dr. Wigbert Zimmermann
Präsident des
Oberlandesgerichts Innsbruck



Grußworte

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Moot Court für Zivilrecht an der Universität Innsbruck stellt eine großartige Möglichkeit für StudentInnen dar, etwas Praxisluft zu schnuppern, mit Kanzleien in Kontakt zu kommen und zu lernen, wie man als Team zusammenarbeitet. Das Rechtswissenschaftsstudium kann man auch als Einzelkämpfer bestreiten und es ist für viele schwer, abzuschätzen, wie sie das Gelernte später anwenden können oder was sie mit ihrem Abschluss gerne machen möchten.



Die European Law Students' Association Innsbruck freut sich deswegen umso mehr, dass wir die Institute für Zivil- und Zivilverfahrensrecht auch dieses Jahr wieder dabei unterstützen dürfen, eine solch tolle und praxisnahe Veranstaltung zu organisieren, die Studentinnen und Studenten hilft, genau diese Fragen zu beantworten!

Wir wünschen allen TeilnehmerInnen ganz viel Glück beim Moot Court und bedanken uns herzlich bei allen ProfessorInnen und BetreuerInnen der Kanzleien, die alle diesen Moot Court erst möglich machen.

Im Namen von ELSA Innsbruck

Helena Jeske
President Elsa Innsbruck 2022/23
Matthias Herburger
*Vice President in charge of
Moot Court Competitions ELSA Innsbruck 2022/23*



Richtersenat



**Hofrat Hon.-Prof. Dr.
Christoph Brenn, LL.M.**

*(Richter und Hofrat des Obersten
Gerichtshofes; Honorarprofessor an
der Universität Innsbruck)*



**Univ.-Prof. Mag. Dr.
Alexander Schopper**

*(Leiter des Instituts für
Unternehmens- und Steuerrecht)*



**RA Dr.
Manfred Bachmann**

*(Vizepräsident der
Tiroler Rechtsanwaltskammer)*

Akademische Betreuung



Univ.-Prof. Mag. Dr. Simon Laimer, LL.M.
(Institut für Zivilrecht, Akademische Leitung)



Ass.-Prof. Mag. Dr. Kristin Nemeth, LL.M.
(Institut für Zivilrecht, Akademische Leitung)



Univ.-Prof. MMag. Dr. Martin Trenker
(Institut für Zivilgerichtliches Verfahren, Akademische Leitung)



Univ.-Ass. Mag. Viola Hoti
(Institut für Zivilrecht)



Univ.-Ass. Mag. Hannah Köll
(Institut für Zivilrecht)



Ass.-Prof. MMag. Dr. Mathias Walch, LL.M.
(Institut für Zivilrecht)



Univ.-Ass. Mag. Antonia Werner
(Institut für Zivilgerichtliches Verfahren)

Prozesstraining und Rhetorik



Dr. Gerhard Schedler



Dr. Rainer Silbernagl

ZGV Vertiefung



Mag. Michael Ortner
Richter OLG Innsbruck

Teams und Fälle



Fall 1: BMW

Der Kläger kaufte vom Beklagten, beides Privatleute, einen PKW BMW 330d zu einem Kaufpreis von EUR 28.000. Zwischen den Parteien wurde vereinbart, dass das Fahrzeug verkehrssicher und betriebssicher ist. Im Übrigen wurde die Gewährleistung ausgeschlossen. Gleichzeitig verkaufte der Kläger dem Beklagten ein Kfz zu einem Kaufpreis von EUR 26.000, wobei die Geschäfte dergestalt abgewickelt wurden, dass die Fahrzeuge jeweils übergeben wurden und der Kläger eine Aufzahlung von EUR 2.000 an den Beklagten leistete.

Später stellte sich heraus, dass beim BMW 330d eine (unzulässige) Abschaltvorrichtung vorliegt, die die Abgasrückführrate je nach Betriebstemperatur im Zeitpunkt der Messung verändert. Da eine derartige Messung bei einer Fahrzeugbetriebstemperatur zwischen 15 und 30 Grad durchgeführt wird, kann es im Realbetrieb außerhalb dieses Temperaturbereichs zu erhöhter Nox-Emission kommen.

Der Kläger beehrte daher die Aufhebung des Kaufvertrages über den BMW 330d und die Rückzahlung des Kaufpreises von EUR 28.000 Zug-um-Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs. Der Beklagte beantragte die Klagsabweisung. Er wendete ein, das Fahrzeug sei mangelfrei übergeben worden und stütze sich auf den vereinbarten Gewährleistungsausschluss.

Der Kläger erwiderte, er hätte das Fahrzeug nicht gekauft, wenn er von dem unzulässigen Thermofenster gewusst hätte. Er habe sich dabei auf den verkehrstechnisch einwandfreien Zustand verlassen, den ihm der Beklagte zugesichert habe. Es sei nicht völlig ausgeschlossen, dass der Betrieb des Fahrzeugs behördlich untersagt oder zumindest eingeschränkt werde.

Das Erstgericht wies das Klagebegehren zur Gänze ab. Der gegen die Entscheidung erhobenen Berufung des Klägers wurde nicht Folge gegeben. Das Berufungsgericht hat die ordentliche Revision mit der Begründung zugelassen, dass es noch keine höchstgerichtliche Judikatur zu der Frage gebe, ob sich ein zwischen Privatleuten beim Gebrauchtwagenkauf/-tausch vereinbarter Gewährleistungsausschluss unter gleichzeitiger Zusage der Verkehrs- und Betriebssicherheit des Kfz auf die Freiheit des Dieselfahrzeugs von einer unzulässigen Abschaltvorrichtung in Form eines sog. „Thermofensters“ erstreckt.

GASSER PARTNER
RECHTSANWÄLTE

holzmann
RECHTSANWÄLTE
ATTORNEYS AT LAW

RA Dr. Hermann Holzmann
RA Mag. Martin Steinschner
RA Mag. Zeno Agreiter
RAA M/Mag. Florian Stachowitz
RAA Mag. Matthias Holzmann

Team 1 (Revisionswerber)



David Kienreich



Magdalena Maier



Raphael Tomasch

Team 2 (Revisionsgegner)



Enzo Brugger



Sophia Herz



Julia Schreder

Betreuer



**RA Mag.
Matthias Holzmann**



**Ass.-Prof. M/Mag. Dr.
Mathias Walch, LL.M.**

Betreuer*innen



**Dr. iur.
Philipp Konzett LL.M.**



**Univ.-Ass. Mag.
Viola Hoti**

Fall 2: Dienstbarkeit

Die Streitparteien sind Eigentümer zweier benachbarter Liegenschaften. Auf der Liegenschaft der Klägerin ist zugunsten der Liegenschaften des Beklagten eine Bauverbotservitut grundbücherlich einverleibt. Diese besteht seit dem Jahr 1959 und wurde im Zuge eines Kaufvertrags, mit dem die Rechtsvorgänger der Klägerin die dienende Liegenschaft von den Rechtsvorgängern des Beklagten erwarb, einverleibt. In den Jahren danach, konkret 1962, 1969 und 1974 errichteten die Rechtsvorgänger der Klägerin auf der dienenden Liegenschaft verschiedene Bauten, die von den Rechtsvorgängern des Beklagten auch wahrgenommen wurden. Ob die Rechtsvorgänger des Beklagten, oder nach Eigentumsübertragung der Beklagte selbst, in irgendeiner Weise gegen diese Bauführungen vorgingen, konnte nicht festgestellt werden.

Die Klägerin begehrt im gegenständlichen Verfahren die Feststellung des Erlöschens der Bauverbotservitut sowie die Verurteilung des Beklagten zur Einwilligung in deren grundbücherliche Löschung. Sie begründet dies einerseits damit, dass sich ihre Rechtsvorgänger durch die erwähnten Bauführungen gegen die Dienstbarkeit widersetzt hätten, während die Rechtsvorgänger des Beklagten bzw der Beklagte selbst ihre Rechte aus der Dienstbarkeit in drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht ausgeübt hätten. Dadurch sei die Bauverbotservitut gem § 1488 ABGB erloschen. Ebenso sei Verjährung gem §§ 1478 f ABGB eingetreten, weil die Servitut über dreißig Jahre hinweg nicht ausgeübt worden sei.

Der Beklagte bestritt und beantragte Klagsabweisung. Er steht auf dem Standpunkt, dass seine Rechtsvorgänger den Bauführungen jeweils – zumindest konkludent – zugestimmt hätten, wodurch keine Verjährung der Dienstbarkeit eingetreten sei. Überhaupt seien die errichteten Gebäude nur zu Lagerzwecken errichtet worden und daher gar nicht vom Bauverbot umfasst gewesen, weil im Kaufvertrag von 1959 vereinbart sei, die dienende Liegenschaft nur zu Lagerzwecken zu nutzen.

Das Erstgericht gab dem Klagebegehren teilweise statt und schränkte die Bauverbotservitut auf alle Bauführungen ein, die nicht zu Lagerzwecken dienen. Das Berufungsgericht gab der dagegen erhobenen Berufung der Klägerin Folge und änderte das Urteil dahin ab, dass die Dienstbarkeit in vollem Umfang erloschen sei. Es ließ die ordentliche Revision mit der Begründung zu, dass die Anforderungen an ein Widersetzen iSd § 1488 ABGB gegen eine Bauverbotsdienstbarkeit – insbesondere hinsichtlich der Abgrenzung zur fallweise genehmigten Bauführung – in der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht hinreichend konkretisiert seien.

Team 3 (Revisionswerber)



Carl-Philipp Espelmann



Max-Emanuel Stadler

Team 4 (Revisionsgegner)



Johanna Erler



Sophie Jira



Felix Jöchl

Betreuer*innen



**RA Dr.
Florian Skarics**



**RA Dr.
Markus Skarics**



**Univ.-Ass. Mag.
Hannah Köll**

Betreuer*innen



**RA Mag.
Florin Reiterer**



**Univ.-Ass. Mag.
Antonia Werner**

Ein Dank gilt unseren Betreuungskanzleien



**REITERER ULMER
RECHTSANWÄLTE**



GASSER PARTNER
RECHTSANWÄLTE

Sponsoren der Sachpreise



Impressum

Institut für Zivilrecht, Institut für Zivilgerichtliches Verfahren

Univ.-Prof. Mag. Dr. Simon Laimer, LL.M.

Ass.-Prof. Dr. Kristin Nemeth

Univ.-Prof. Mag. Mag. Dr. Martin Trenker

European Law Student's Association Innsbruck

Helena Jeske und Matthias Herburger

Beide c/o Universität Innsbruck

Innrain 52, 6020 Innsbruck

